

Ausschreibung

Bauvorhaben: **Anbau an ein Mehrfamilienhaus
Oldenburger Str. 30, 27568 Bremerhaven**

Bauherr: **Doris Sauer-Kirbach und Harald Kirbach
Oldenburger Str. 30, 27568 Bremerhaven**

Angebot über: **Malerarbeiten**

Abgabe: **29. Juli 2005**

Zuschlagsfrist:

Ausführung: **November 2005**

Diesem Angebot liegen zugrunde und gelten nacheinander:
Diese Leistungsbeschreibung
Die VOB, Teile B & C in ihrer jeweils neuesten Fassung

Diese Teile werden bei Auftragsvergabe Vertragsbestandteile.

	Bieter	Geprüft
Angebotssumme:	_____	_____
+ Mwst	_____	_____
<hr/>		
Summe:	_____	_____

_____, den _____

_____ Stempel, Unterschrift des Bieters

Vertragsbedingungen

1. Angebot

- 1.1. Der Bieter ist an das Angebot bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.
- 1.2. Alle Aufwendungen des Bieters, die er bis zur Ausstellung des schriftlichen Auftrages zu erbringen hat, insbesondere:
 - Ausarbeiten des Angebotes
 - Massenprüfung
 - Planprüfung
 - Zeitaufwand für Vergabeverhandlungen
 - Berechnungen sofern für das Gewerk erforderlich, besonders auf dem Gebiet der Fachingenieure, wie Statikrechnungen für Fertigteildecken, Holzbinder, etc. falls erforderlich,sind im Angebot enthalten.
- 1.3. Das Einreichen von Nebenangeboten ohne Qualitätseinbußen ist erwünscht, sofern sie dem Auftragnehmer in irgend einer Form günstiger erscheinen.
- 1.4. Die Ausführung der Arbeiten versteht sich in fix und fertiger Arbeit. Der Bieter übernimmt die Verpflichtung der Vollständigkeit, d.h., Leistungen, die sich durch die Ausführung der Arbeit zwangsläufig ergeben, hat er mit einzukalkulieren, auch wenn sie im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich erwähnt, aber erforderlich sind.
- 1.5. Sämtliche Nebenarbeiten/Leistungen sind mit den Angebotspreisen abgegolten. Für die Unterbringung der Materialien und Arbeitskräfte hat der Unternehmer selbst zu sorgen.
- 1.6. Sofern im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich erwähnt, verstehen sich alle Leistungen inkl. Lieferung der Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffe sowie Transport frei Verwendungsstelle.
- 1.7. Vor der Abgabe des Leistungsverzeichnisses hat sich der Auftragnehmer von den örtlichen Verhältnissen zu überzeugen. Die Zeichnungsunterlagen können eingesehen werden. Aus Unklarheiten resultierende Forderungen werden nicht anerkannt.

2. Preise

- 2.1. Die Einheitspreise bzw. Pauschalpreise werden Festpreise für die Dauer der Bauzeit.
- 2.2. Nachtragsangebote unterliegen den selben Vertragsbedingungen wie das Hauptangebot. Den Nachtragsangeboten ist grundsätzlich eine Kalkulation beizufügen. Die Einheitspreise des Hauptangebotes sind auch für Nachtragsarbeiten bindend.
- 2.3. Der Auftragnehmer hat die Kosten für Baustrom, Bauwasser und Bautoilette zu tragen. Hierfür wird eine Pauschale von 0,5 % der Nettoschlusssumme einbehalten.
- 2.4. Führt der Auftragnehmer Leistungen aus, die seiner Meinung nach nicht oder nicht in dieser Form im Vertrag enthalten sind, auch bedingt durch Änderungen seitens des Auftraggebers, so hat er den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen und gleichzeitig ein Nachtragsangebot (siehe 2.2) einzureichen.
- 2.5. Der Auftraggeber behält sich vor, jederzeit Änderungen anzuordnen. Aus Fortfall oder Minderung kann der Auftragnehmer keinen Anspruch auf entgangenen Gewinn herleiten, auch wenn der Fortfall oder die Minderung mehr als 10%, bezogen auf die Einzelposition bzw. den Gesamtleistungsumfang, ausmachen.
- 2.6. Wenn nach VOB § 2(5) neue Preise oder nach Ziffer 6 neue Vergütungen zu vereinbaren sind, so ist der

Auftragnehmer verpflichtet, durch Herausgabe seines mit der Kalkulation einzureichenden Preisangebotes nachzuweisen, daß er bei der Preisermittlung von der Kalkulation des Hauptangebotes ausgegangen ist.

3. Ausführungsunterlagen

- 3.1. Die für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen erhält der Auftragnehmer in zweifacher Ausfertigung. Für weitere Ausfertigungen trägt der Auftragnehmer die Kosten.
- 3.2. Die Ausführungsunterlagen werden vom Auftragnehmer geprüft bezüglich ihrer Maßgenauigkeit, technischer Richtigkeit und Vollständigkeit. Ist nach 10 Tagen kein schriftlicher Widerspruch beim Auftraggeber eingegangen, bzw. ist mit der Ausführung bereits begonnen, hat der Auftragnehmer die Richtigkeit und Vollständigkeit anerkannt.
- 3.3. Ein Satz der Ausführungsunterlagen des Auftragnehmers hat während der Bauzeit auf der Baustelle vorzuliegen.

4. Durchführung

- 4.1. Gemeinsame Zufahrtswege, Transportwege, Lager- und Arbeitsplätze sind vor Beginn aller Arbeiten mit der Bauleitung abzusprechen. Sondergenehmigungen der Behörden sind seitens des Auftragnehmers einzuholen. Sämtliche Genehmigungskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 4.2. Für die Beseitigung des Bauschuttes gilt zusätzlich zu den Bestimmungen der VOB Teil C:
Die Entfernung des Bauschuttes und sonstiger Verunreinigungen des Baustellengeländes ist vom Auftragnehmer lastenfrei für den Auftraggeber, auch auf besondere Anweisung der Bauleitung hin, durchzuführen. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung wird die Beseitigung, von der Bauleitung auf Kosten des Auftragnehmers veranlaßt.
- 4.3. Mehrkosten aufgrund von Arbeitsunterbrechungen durch Witterungseinflüsse und spätere Anschlüsse an geplante Gebäude werden nicht anerkannt und besonders vergütet.
- 4.4. Mit Abgabe des Angebotes ist verbindlich der für die Baustelle vorgesehene verantwortliche Bauleiter und dessen Vertreter schriftlich zu benennen. Sein Name ist der Bauleitung mit der ausdrücklichen Erklärung mitzuteilen, daß dieser berechtigt ist, die Anordnung der Bauleitung auszuführen und gemeinsame Aufmasse anzuerkennen.
- 4.5. Der Auftragnehmer hat alle für seinen Zuständigkeitsbereich erforderlichen Abnahmen und Genehmigungen rechtzeitig zu beantragen und durchzuführen. Abnahmetermine sind der Bauleitung 24 Stunden vorher mitzuteilen, so daß die Möglichkeit besteht, daran teilzunehmen. Bei Nichteinhaltung dieser Terminfrist, muß damit gerechnet werden, daß der Abnahmetermin von der Bauleitung verschoben wird.
- 4.6. Sämtlicher Schriftverkehr mit dem Bauherren und dessen Sonderfachleuten sowie mit den Behörden ist dreifach bzw. in dreifacher Kopie über den Architekten einzureichen.
- 4.7. Stundenlohnarbeiten, die in der Regel nicht anfallen, sind nur auf Anordnung der Bauleitung durchzuführen. Sie liegen nicht im Ermessen des Auftragnehmers und sind bei Vertragsleistungen unzulässig. Sie werden nur anerkannt, wenn die Stundenzettel

unverzüglich von der Bauleitung gegengezeichnet werden.

5. Termine

- 5.1. Der Bauzeitenplan ist auf Verlangen des Auftraggebers bzw. der Bauleitung zu ändern und dem von der Bauleitung vorgesehenen Bauablauf anzupassen. Die Gewähr für die Einhaltung der Termine trägt der Auftragnehmer. Zur Einhaltung der Vertragsfristen etwa erforderlich werdende Überstunden sind Sache des Auftragnehmers. Hält die Bauleitung den Arbeitskräfteeinsatz für unzureichend oder sollten Arbeitskräfte ohne besonderes Einverständnis der Bauleitung abgezogen werden, so können Über- oder Nachtstunden ohne besondere Vergütung verlangt werden. Diese Bestimmung wird auch durch etwaige zusätzliche Vereinbarungen nicht eingeschränkt. Werden Mängel an Material, Ausrüstung und Leistung von der Bauleitung festgestellt, so werden die für die Behebung dieser Mängel benötigten Aufwendungen weder hinsichtlich der Kosten noch der Termine vergütet

6. Haftung des Auftragnehmers

- 6.1. Der Auftragnehmer hat alle ihm bei der Ausführung seiner Bauleitung obliegenden gesetzlichen oder polizeilichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften zu erfüllen und alle Schutzmaßnahmen zu treffen, die zur Sicherung der Umgebung, insbesondere von Baulichkeiten, Straßenanlagen, Grundstücken, Grünanlagen, Bewuchs sowie der Sicherheit dritter Personen erforderlich sind. Er hat die Schutzvorkehrungen so lange vorzuhalten, bis jede Gefährdung von Personen oder Sachen ausgeschlossen ist. Für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist der Auftragnehmer allein verantwortlich. Die Verantwortung, die den Bauleiter nach BGB trifft, geht vollständig auf den Auftragnehmer über, wenn er gegen die Baupolizei- oder Unfallverhütungsvorschriften verstößt oder gegen die anerkannten Regeln der Baukunst handelt. Der Auftragnehmer haftet bis zur endgültigen Abnahme der Gesamtleistung für jeden Schaden an Personen oder Sachen des Auftraggebers und Dritten, es sei denn, daß er nachweist, daß der Schaden keinesfalls durch sein oder seiner Arbeiter Verschulden entstanden ist.
- 6.2. In allen Schadensfällen ist der Tatbestand einwandfrei zu ermitteln und das Ergebnis in einem besonderen Protokoll festzuhalten. Dieses Protokoll ist nach Möglichkeit zusammen mit dem vom Auftraggeber bevollmächtigten Ingenieur anzufertigen und alsdann der Bauleitung in drei Exemplaren auszuhandigen.
- 6.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, etwaige Schadenersatzansprüche Dritter gegen den Auftragnehmer zu regeln und die sich ergebenden Rechtstreitigkeiten für die er nach Absatz 6.1 einzustehen hat, soweit prozessual möglich, auf seine Kosten und Gefahren zu führen, falls der Auftraggeber dies wünscht. Dieses gilt auch dann, wenn der Auftrag-

nehmer im Innenverhältnis keine Verantwortung für den Schaden zu tragen hat. Die Beweislast dafür trägt der Auftragnehmer. Bei der Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter wird der Auftraggeber den Auftragnehmer nach Kräften unterstützen.

- 6.4. Die Haftung des Auftragnehmers bleibt für alle Leistungen auch dann im vollen Umfang bestehen, wenn bei der Ausführung, aufgrund späterer Angaben durch den Architekten oder der vorliegenden Baubeschreibung technische oder funktionelle Fehler auftreten und der Auftragnehmer nicht in schriftlicher Form vor Arbeitsbeginn den Auftragnehmer und den Architekten darauf aufmerksam gemacht hat und um Genehmigung der von ihm vorgeschlagenen Ausführung ersucht hat.

7. Abnahme

- 7.1. Für die Abnahme der Leistung wird eine gemeinsame Begehung des Werkes vereinbart.

8. Bauwesenversicherung

- 8.1. Der Auftraggeber schließt für das Bauvorhaben eine Bauwesenversicherung ab. Die Kosten für die Versicherung werden dem Unternehmer bei Schlußrechnung in Abzug gebracht. Es werden ihm hierfür 0.5 % der Nettoschlußrechnungssumme in Rechnung gestellt und von der Schlußrechnung abgezogen.

9. Gewährleistungen

- 9.1. Die Gewährleistung beträgt

60 Monate nach Abnahme.

10. Abrechnung

- 10.1. Sämtliche Forderungen müssen in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden. Abschlagszahlungen sind maximal mit 90 % der bereits geleisteten Arbeit möglich. Nach der Schlußabnahme und nach Prüfung und beiderseitiger Anerkennung erfolgt die Bezahlung des Restbetrages abzüglich 5% Sicherheitsbetrag bis Ablauf der Gewährleistung nach Absatz 9.1. Als Ersatz hierfür kann eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft vereinbart werden. Die Schlußrechnung soll die Bestätigung enthalten, daß weitere Forderungen aus dem Auftrag nicht bestehen. Die Abrechnungsunterlagen müssen so beschaffen sein, daß einwandfreie Rechnungsprüfung gewährleistet ist.

11. Gerichtsstand

- 11.1. Gerichtsstand ist der Hauptwohnsitz des Auftraggebers, wenn nachträglich nicht zwingend durch Gesetz etwas anderes bestimmt wird.

12. Bauvertrag

- 12.1. Den vorgenannten Vertragsbedingungen gehen die Regelungen des noch abzuschließenden Bauvertrages vor.

Zusätzliche technische Vorschriften und Nebenleistungen

Gewerk: Malerarbeiten

Die nachfolgenden Leistungen sind, wenn nicht anders angegeben in die Einheitspreise einzukalkulieren, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

1 Allgemein

- 1.1 der Auftragnehmer hat für seine Leistungen den Untergrund auf Tragfähigkeit und Eignung zu überprüfen. Er hat dem Auftraggeber Bedenken gegen die vorgegebene Art der Ausführung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn diese der Beschaffenheit des Untergrundes nicht entspricht.
- 1.2 Alle Werkstoffe eines kompletten Anstrichaufbaues müssen von einem Hersteller stammen, um die Verträglichkeit der Anstrichstoffe zu gewährleisten. Die in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Arbeiten sind mit unverschnittenen, aus Originalgebinden stammenden Werkstoffen und genau nach den Werksvorschriften der Herstellerfirmen auszuführen.
- 1.3 Alle Übergänge von verschiedenen Farbtönen oder Anstricharten sind sauber - erforderlichenfalls mit dem Lineal - zu beschneiden. Alle Beschläge und Beschlagteile, die unbehandelt bleiben müssen, sind ebenfalls sauber zu beschneiden. Das Überstreichen von Eck-, Sockel und Anschlußschieben in den Wand- und Deckenflächen wird nicht gesondert vergütet.
- 1.4 Als Nebenleistung sind zu leisten:
 - Bauseits beschädigte Voranstriche ausbessern.
 - Abdecken und soweit nötig abkleben aller Einrichtungsgegenstände, Türen, Fenster, Fensterbänke, Holzschwellen, Treppenstufen, Bodenbeläge etc. mit Folien oder Pappen zum Schutz gegen Verschmutzung. Entsprechendes gilt auch für Außenarbeiten. Auftretende Verunreinigungen sind umgehen zu beseitigen.
 - Vergipsen sämtlicher Putz- und Schwundrisse sowie fehlerhafte Stellen und Beseitigen von kleineren Unebenheiten.
- 1.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der Dauer seiner Arbeiten vorhandene Gerüste benutzungssicher im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften vorzuhalten. Dies gilt auch, wenn das Gerüst bauseits gestellt wird.
- 1.6 Aufmaß und Abrechnung erfolgen nach VOB, DIN 18363, die Ausführung erfolgt nach DIN 18363 bzw. nach den Herstellervorschriften. Für die Flächenberechnung der Anstriche von Fenstern, Blendrahmen, Wänden und Decken etc. werden bei Neubauten die Rohbaumaße zugrundegelegt, ansonsten gilt das vorhandene Maß. Innenwandhöhen werden ab Oberkante Fertigfußboden gerechnet.
- 1.7 Die folgenden baulichen Voraussetzungen müssen vor der Durchführung der Arbeiten gegeben sein:
 - der Untergrund muß trocken, eine nachträgliche Durchfeuchtung muß ausgeschlossen sein.
 - Innenputz und Estrich müssen fertig und trocken sein
 - Die Dacheindeckung und die Montage der Rinnen müssen erfolgt sein.
 - Die Fenster, Außenfensterbänke, Außentüren, Rolladenkästen und Rolladenführungsschienen müssen eingesetzt sein.
- 1.8 Zur endgültigen Abstimmung mit dem Bauherren sind auf Wunsch Musterflächen zu erstellen. Diese Leistung ist eine Nebenleistung und wird nicht gesondert vergütet.

Bauvorhaben Anbau an ein Mehrfamilienhaus
 Oldenburger Str. 30, 27568 Bremerhaven
 Bauherr Doris Sauer-Kirbach und Harald Kirbach
 Oldenburger Str. 30, 27568 Bremerhaven

Kurz-LV Malerarbeiten / Bodenbeläge

Pos	Menge	Kurzbeschreibung	EP	GP
1.		Vorbereitung		
1. 1	35,70 m ²	Entfernen alter mit Binderfarbe gestrichener Tapeten	_____	_____
1. 2	24,15 m ²	vollflächiges Spachteln von alten geputzten Wand- und Deckenflächen für nachfolgendes tapezieren mit Rauhfaser	_____	_____
1. 3	3,30 m ²	vollflächiges Spachteln von alten geputzten Wand- und Deckenflächen für nachfolgenden Anstrich	_____	_____
1. 4	64,71 m ²	Spachteln von neuen Gipskartonwänden und -decken	_____	_____
1. 5	20,26 m ²	Ausbau und Entsorgung alter Fußbodenbeläge aus PVC incl. Ausbau der Fußleisten	_____	_____
1. 6	20,26 m ²	Vorbereiten des alten Terrazofußbodens für die Verlegung neuer Fußbodenbeläge	_____	_____
1. 7	12,94 m ²	grundieren und spachteln neuer Estriche für die Verlegung neuer Fußbodenbeläge	_____	_____
1. 8	1,00 St	alte Anstriche von Tür und Zarge entfernen für Beschichtungsneuaufbau	_____	_____
		Summe	_____	_____
2.		Malerarbeiten		
2. 1	22,42 m ²	Dachüberstände aus Holz(werkstoffen) und Holzfachwerk mit diffusionsoffenen Lacken beschichten incl. Grundierungen	_____	_____
2. 2	31,92 m ²	Gipskartonflächen mit Binderfarbe streichen	_____	_____
2. 3	6,88 m ²	gespachtelte Wand- und Deckenflächen mit Binderfarbe streichen	_____	_____
2. 4	56,04 m ²	Wand- und Deckenflächen mit Rauhfaser tapezieren und deckend streichen	_____	_____
2. 5	3,00 St	Lackieren von neuen und alten rohen Türen samt Zargen Rohbaumaße 63,5-1,01/202 cm, kompletter Neuaufbau der Beschichtung	_____	_____
2. 6	1,00 St	alte lackierte Tür und Zarge neu lackieren	_____	NEP
2. 7	6,72 m ²	lackieren grundierter Stahlstützen	_____	_____
2. 8	11,80 m ²	neu verputzten Außensockel mit Fassadenfarbe streichen	_____	_____
		Summe	_____	_____

3.		Bodenbeläge		
3. 1	29,72 m ²	Liefern und verlegen von Kautschukbelag noraplan eco als Bahnenware	_____	_____
3. 2	5,90 m	Erstellen von Fugen im vorgenannten Bodenbelag. Im Bereich dieser Fugen werden unterschiedliche Setzungen erwartet.	_____	_____
3. 3	25,90 m	Liefern und Montage von Kernsockelleisten mit eingeklebten Belagsstreifen	_____	_____
3. 4	1,00 m	Liefern und Einbau fertig lackierter Holzfußleisten	_____	_____
			Summe	_____
				NEP

4.		Stundenlohnarbeiten		
4. 1	1,00 Std	Meisterstunde		
4. 2	3,00 Std	Gesellenstunde	_____	_____
4. 3	3,00 Std	Lehrlings- oder Helferstunde	_____	_____
			Summe	_____

+ 16 % Mwst

Datum, Stempel und Unterschrift des Anbieters